

03.11.00

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zum genderten Vorschlag fr
eine Richtlinie des Rates betr. das Recht auf Familienzusammen-
fhrung (Fassung vom Oktober 2000)**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 3. November 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

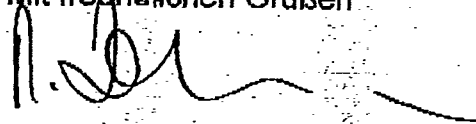
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zum genderten
Vorschlag fr eine Richtlinie des Rates betr. das
Recht auf Familienzusammenfhrung
(Fassung vom Oktober 2000)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000
aufzunehmen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmeler

EntschlieÙung des Bundesrates zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betr. das Recht auf Familienzusammenführung (Fassung vom Oktober 2000)

1. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 9. Juni 2000 (Drucksache 103/00 – Beschluss -). Er stellt fest, dass die dort genannten Änderungsvorschläge auch in dem von der Kommission im Oktober 2000 vorgelegten geänderten Richtlinienentwurf im Wesentlichen nicht berücksichtigt sind.

Insbesondere besteht weiterhin die Tendenz zur Ausweitung des Familiennachzugs. Der Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen ist zu weit gefasst. Die Ausdehnung des Anspruches auf Familienzusammenführung von Verwandten in aufsteigender Linie in bestimmten Fällen geht zu weit. Außerdem wurde der Forderung des Bundesrats nicht entsprochen, den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen mit einem Integrationsbeitrag dieser Personen zu verknüpfen.

2. Nach dem früheren Entwurf waren die Angehörigen in aufsteigender Linie und die volljährigen Kinder vom gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Die jetzigen Regelungen enthalten diesen grundsätzlichen Ausschluss nicht mehr, sondern sehen lediglich die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, den Zugang einzuschränken. Auch diese Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises geht zu weit.

Der Bundesrat begrüÙt, dass Personen, die subsidiären Schutz genießen, nunmehr von der Richtlinie ausgenommen sein sollen. Allerdings lehnt er den Erwägungsgrund 11 des neuen Entwurfs ab, da dadurch eine Richtlinie zur Regelung des Rechts auf Familienzusammenführung von Personen, die subsidiären Schutz genießen, vorbereitet wird.

3. In seinem Beschluss vom 9. Juni 2000 hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, eine quantifizierte Prognose über die mittelfristigen Wirkungen des Richtlinienvorschlages zu erstellen und dabei die Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme darzulegen. Dieser Bitte wurde noch nicht Rechnung getragen. Die Bundesregierung wird gebeten, eine solche Prognose alsbald vorzulegen.

21.12.00

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum genderten Vorschlag fr eine Richtlinie des Rates betr. das Recht auf Familienzusammenfhrung (Fassung vom Oktober 2000)

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betr. das Recht auf Familienzusammenführung (Fassung vom Oktober 2000)

1. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 9. Juni 2000 (Drucksache 103/00 (Beschluss)). Er stellt fest, dass die dort genannten Änderungsvorschläge auch in dem von der Kommission im Oktober 2000 vorgelegten geänderten Richtlinienentwurf im Wesentlichen nicht berücksichtigt sind.

Insbesondere besteht weiterhin die Tendenz zur Ausweitung des Familiennachzugs. Der Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen ist zu weit gefasst. Die Ausdehnung des Anspruches auf Familienzusammenführung von Verwandten in aufsteigender Linie in bestimmten Fällen geht zu weit. Außerdem wurde der Forderung des Bundesrates nicht entsprochen, den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen mit einem Integrationsbeitrag dieser Personen zu verknüpfen.

2. Nach dem früheren Entwurf waren die Angehörigen in aufsteigender Linie und die volljährigen Kinder vom gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Die jetzigen Regelungen enthalten diesen grundsätzlichen Ausschluss nicht mehr, sondern sehen lediglich die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, den Zugang einzuschränken. Auch diese Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises geht zu weit.

Der Bundesrat begrüÙt, dass Personen, die subsidiären Schutz genießen, nunmehr von der Richtlinie ausgenommen sein sollen. Allerdings lehnt er den Erwägungsgrund 11 des neuen Entwurfs ab, da dadurch eine Richtlinie zur Regelung des Rechts auf Familienzusammenführung von Personen, die subsidiären Schutz genießen, vorbereitet wird.

3. In seinem Beschluss vom 9. Juni 2000 hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, eine quantifizierte Prognose über die mittelfristigen Wirkungen des Richtlinienvorschlages zu erstellen und dabei die Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme darzulegen. Dieser Bitte wurde noch nicht Rechnung getragen. Die Bundesregierung wird gebeten, eine solche Prognose alsbald vorzulegen.